

**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
**Gruppe Landesamtsdirektion - Abt. Personalangelegenheiten**

Kennzeichen  
LAD2-GV-48/34-2005  
IVW3-LG-1941001/017-2005

Frist

DVR: 0059986

---

Bezug	Bearbeiter (0 27 42) 9005 Durchwahl	Datum
	Mag. Jörg Hausberger 13090	13. Dezember 2005
	Hr. Landsteiner 12579	

Betrifft  
Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes 1992 (NÖ SÄG 1992); Motivenbericht

**Hoher Landtag!**

**Landtag von Niederösterreich**  
Landtagsdirektion  
Eing.: 13.12.2005  
Ltg.-**545/S-1/2-2005**  
R- u. V-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

**A) Allgemeiner Teil:**

I. Inhalt des Gesetzesentwurfes:

Das Gehalt der Bundesbediensteten wurde zum Termin 1. Jänner 2005 um 2,3 % angehoben. Am 5. Dezember 2005 haben sich der Bund und die Gewerkschaft öffentlicher Dienst auf eine Gehaltserhöhung für die Bundesbediensteten um 2,7 % im Jahr 2006 geeinigt.

Für die Bediensteten der Gemeinden ist die Anhebung um denselben Prozentsatz vorgesehen.

Mit der gegenständlichen Novelle, sollen auch für den Bereich der Spitalsärzte, die dem NÖ Spitalsärztegesetz 1992 (NÖ SÄG 1992), LGBl. 9410, unterliegen, die Gehaltsanpassungen im Gemeinde – Vertragsbedienstetengesetz 1974, LGBl. 2420, nachvollzogen werden.

Aufgrund der gesetzlichen Anordnung des § 14 Abs. 3 NÖ SÄG 1992 haben nämlich die Gehaltsansätze und die Vorrückungsbeträge des NÖ SÄG 1992 dem Gemeinde –Vertragsbedienstetengesetz 1974 zu entsprechen.

II. Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz des Landes zur Regelung des Gegenstandes des Entwurfs gründet sich auf Art. 21 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sind von der geplanten Regelung insofern betroffen, als sie als Rechtsträger von Krankenanstalten die Bezugserhöhungen der Spitalsärzte zu tragen haben.

Im Jahr 2005 war das Land NÖ Rechtsträger von 12 Landeskliniken. In diesen Kliniken wurden ca. 1.600 Spitalsärzte beschäftigt. 10 Krankenanstalten wurden von Gemeinden oder Gemeindeverbänden bzw. Krankenanstaltenverbänden betrieben, in denen ca. 1.100 Spitalsärzte beschäftigt wurden.

Durch die (voraussichtliche) Übernahme weiterer 6 Krankenanstalten durch das Land NÖ mit 1.1.2006 werden ab diesem Zeitpunkt vom Land NÖ ca. 2.200 und von den Gemeinden ca. 600 Spitalsärzte beschäftigt.

Dementsprechend betragen die Kosten der Anpassungen für das Land NÖ im Jahr 2005 ca. € 1,3 Millionen, im Jahr 2006 ca. € 1,8 Millionen.

Für die Gemeinden betragen die Kosten der Anpassungen im Jahr 2005 ca. € 800.000,-- und im Jahr 2006 ca. € 350.000,--.

Im Hinblick auf die zwischen Bund und Gewerkschaft des öffentlichen Dienstes getroffene Einigung über die Gehaltserhöhung war es zur Einhaltung des dadurch bedingten Zeitplanes notwendig, von einem Begutachtungsverfahren abzusehen. Der Österreichische Gemeindebund – Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, der der Österreichische Gemeindebund – Verband sozialdemokratischer Gemeindevertreter für NÖ sowie der Österreichische Städtebund hat vorab die Zustimmung zur geplanten Novelle erteilt. Aufgrund dieser Zustimmungen war auch vom Verfahren nach dem Konsultationsmechanismus hinsichtlich der Regierungsvorlage abzusehen.

Für den Bund sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

## **B) Besonderer Teil:**

### Zu Artikel I (§ 14 Abs. 3):

Durch die vorgeschlagene Änderung wird die Gehaltstabelle der Spitalsärzte betragsmäßig an die Bezugserhöhungen der §§ 10 Abs. 1 lit. a und 12 Abs. 2 Gemeinde –Vertragsbedienstetengesetz 1976 (GVBG), LGBl. 2420, angeglichen.

Die einzelnen Beträge in den Tabellen entsprechen somit den im GVBG vorgesehenen Gehaltsansätzen, wobei unverändert wie bisher die Entlohnungsgruppe A1, Entlohnungsstufe 1 der Tabelle, der Entlohnungsgruppe 7, Entlohnungsstufe 4 des § 10 Abs. 1 GVBG und die Entlohnungsgruppe A2, Entlohnungsstufe 1 der Funktionsgruppe 8, Entlohnungsstufe 3, und die Entlohnungsgruppe A3, Entlohnungsstufe 1 der Funktionsgruppe 9, Entlohnungsstufe 8 des § 12 Abs. 2 GVBG entsprechen.

Ausgehend von diesen Ausgangswerten werden die weiteren Beträge ermittelt, wobei aufbauend auf dem System identer Vorrückungsbeträge die Gehaltstabellen anzupassen sind. Dies entspricht § 14 Abs. 3 NÖ SÄG 1992, der anordnet, dass der Vorrückungsbetrag der Entlohnungsgruppe A1 dem Vorrückungsbetrag der Entlohnungsgruppe 7, der Vorrückungsbetrag der Entlohnungsgruppe A2 dem Vorrückungsbetrag der Funktionsgruppe 8 und der Vorrückungsbetrag der Entlohnungsgruppe A3 dem Vorrückungsbetrag der Funktionsgruppe 9 des Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, entspricht.

Die Tabelle für den Zeitraum 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005 enthält die angepassten Gehaltsansätze für 2005, die Tabelle ab 1. Jänner 2006 enthält die ab 1. Jänner 2006 gültigen Gehaltsansätze.

Zu Artikel II:

Die Gehaltsanpassung für 2005 soll rückwirkend mit 1. Jänner 2005 in Kraft treten (Tabelle 1. Jänner 2005 bis 31. Dezember 2005). Die Gehaltsanpassungen für das Jahr 2006 (Tabelle ab 2006) treten mit 1. Jänner 2006 in Kraft.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Spitalsärztegesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung

O n o d i  
Landeshauptmann-Stellvertreter

Dr. P r ö l l  
Landeshauptmann